

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Oberschöneegg (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 1.1.2021

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Oberschöneegg, im nachfolgenden Satzungstext Gemeinde genannt, folgende Satzung:

Erster Teil Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeglieder betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den Friedhof der Katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Ulrich in Dietershofen,
2. den Friedhof der Katholischen Pfarrkirchenstiftung "St. Lorenz" Weinried
3. die gemeindlichen Leichenhäuser,
4. das Friedhofspersonal.

Zweiter Teil Die gemeindlichen Friedhöfe

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Die Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die in § 1 Ziff. 1 und 2 genannten Friedhöfe samt Einrichtungen steht im Eigentum der Katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Ulrich und St. Lorenz, die Leichenhäuser stehen im Eigentum bzw. Nutzungsrecht der Gemeinde. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde.

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung
 - a) der verstorbenen Gemeindeglieder,
 - b) der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen
oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 - c) der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- oder Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2 Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden an den Eingängen zu den Friedhöfen bekannt gegeben. Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) In den Friedhöfen ist es insbesondere untersagt:
 - a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 - c) ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 - d) während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 - e) Blumen und Sträucher von den Friedhofsanlagen oder von fremden Gräbern ohne Erlaubnis des Berechtigten zu entfernen;
 - f) Abfälle und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulagern;

- g) zu rauchen;
- h) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen;
- i) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern abzustellen;
- j) fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten gewerbsmäßig zu fotografieren;
- k) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten;
- l) die Friedhöfe über die Friedhofmauer zu betreten.

(4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

(1) Gewerbetreibende wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf den gemeindlichen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden kann. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71a – 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.

(3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.

(4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(6) Durch die Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten in den Friedhöfen nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Buchst. b) im erforderlichen Maße gestattet. Die für Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern.

(7) Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial sind von den Friedhöfen zu entfernen.

Der Unternehmer ist der Gemeinde zum Ersatz aller von ihm verursachten Schäden verpflichtet.

(8) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

Abschnitt 1

Grabstätten

§ 8

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Katholischen Pfarrkirchenstiftung St. Ulrich und St. Lorenz. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofsplänen (Belegungsplänen), die im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung, von der Gemeinde erstellt werden.
- (3) Die Neuzuweisung von Grabstätten erfolgt durch die Friedhofverwaltung. Die Gräber können von den Hinterbliebenen nicht ausgewählt werden.

§ 9

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Einzelgräber
 - b) Wahlgräber
 - c) Wahlgräber für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr (1 Grabstelle)
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen ein Einzelgrab zu.

§ 10

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 25 Abs. 1) begründet wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Die Beisetzung in einem Wahlgrab ist nur zulässig, wenn das Nutzungsrecht an dem Grab sich mindestens bis zum Ende der Ruhezeit erstreckt. Endet das Nutzungsrecht vor diesem Zeitpunkt, so wird das Nutzungsrecht bis zum Ende der Ruhezeit des neu zu Bestattenden verlängert. Nach Ablauf der Ruhezeit gem. Abs. 1 kann auf Antrag und Entrich-

tung der jeweils geltenden Gebühren das Nutzungsrecht am Grab für eine weitere Ruhezeit nach § 25 Abs. 1 erworben werden. Ein Weitererwerb bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde und ist nur möglich, wenn Vorschriften dieser Satzung nicht entgegenstehen.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht im Wahlgrab bestattet zu werden und Angehörige seiner Familie darin bestatten zu lassen. Als Angehörige gelten Ehegatten, Verwandte auf- und absteigender Linie, unverheiratete Geschwister. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen. Außer dem Leichnam eines Verstorbenen können in einem Wahlgrab innerhalb der Berechtigungszeit oder nach erforderlicher Verlängerung bis zum Ende der Ruhezeit auch die Aschen (Urnen) feuerbestatteter Leichen beigesetzt werden.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitraum seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.

(6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.

(7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann von der Gemeinde über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 11

Urnengräber (Aschenbeisetzungen)

(1) Urnengräber sind Grabstätten zur Beisetzung von Aschen feuerbestatteter Leichen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit verliehen wird.

(2) Urnenbeisetzungen, die in Urnengräbern, Reihengräbern, Wahlgräbern und soweit angelegt, in Urnenwandanlagen erfolgen können, sind der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind eine Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Urnen mit den Aschen feuerbestatteter Leichen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnengräber entsprechend.

§ 12 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben, ohne Rücksicht auf die Größe der Särge, im Regelfall folgende Ausmaße:

- a) Einzelgräber sind mit Zwischenweg 2,50 m lang und 0,80 – 1,00 m breit;
- b) Doppelgräber sind mit Zwischenweg 2,50 m lang und 1,80 m breit;
- c) Dreifachgräber sind mit Zwischenweg 2,50 m lang und 2,70 m breit;

(2) Soweit in den Friedhöfen diese Normmaße bei bestehenden Grabstätten nicht eingehalten sind, kann die seitherige Grabgröße grundsätzlich bis zum Ablauf des Nutzungsrechts beibehalten werden. Wird allerdings vor Ablauf des Nutzungsrechts eine weitere Person bestattet oder die Grabanlage geändert (z. B. neuer Grabstein, neue Einfassung), kann die Friedhofverwaltung die Änderung der Grabgröße entsprechend dem von der Gemeinde festgestellten Belegungsplan verlangen. Die Friedhofverwaltung ist im Einzelfall berechtigt, auch bei Anlegung von neuen Grabstätten, die bisher geltende Grabgröße vorzusehen, soweit dies im Interesse des Gesamteindrucks des Friedhofes erforderlich ist (z. B. Fortführung bestehender Grabreihen).

(3) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte ergibt sich aus den Belegungsplänen und muss mindestens 30 cm betragen.

(4) Die Tiefe der Gräber (von der Erdoberfläche bis zur Grabsohle) beträgt bei Doppelbelegung (Stockbettung) für den ersten Verstorbenen grundsätzlich 2,20 m.

Im Übrigen beträgt die Grabtiefe

bei Erwachsenen und Personen über 10 Jahre	mindestens 1,80 m,
bei Kindern unter 10 Jahre	mindestens 1,40 m,
bei Kindern unter 5 Jahre	mindestens 1,20 m,
bei Aschenresten (Urnenbeisetzung)	mindestens 0,90 m.

In diesen Fällen beträgt der Abstand zwischen Sargoberkante und Bodenoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m. Zwischen Urnenoberkante und Bodenoberfläche mindestens 0,60 m.

§ 13 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Innerhalb von drei Monaten nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und dauernd in einem einwandfreien Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche die benachbarten Gräber und Wege sowie eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Die Höhe der Pflanzen darf die Höhe des jeweiligen Grabsteines nicht überschreiten. Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein. Die Gemeinde kann verlangen, dass stark wuchernde Bäume und Sträucher zurückgeschnitten, absterbende entfernt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von

den Gräbern zu entfernen und an den vorgesehenen Abraumplätzen abzulagern. Auf Mülltrennung und sachgerechte Entsorgung ist zu achten.

(2) Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Diese Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung bzw. entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so finden §§ 28 und 29 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, ist die Gemeinde befugt, das Grab einzuebnen, Grabstein und Grabeinfassung zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Das Nutzungsrecht gilt in diesem Fall, ohne Entschädigungsanspruch, als erloschen.

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 14 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern, Einfriedungen und Einfassungen, sowie von sonstigen baulichen Anlagen (Ruhebänke usw.) ist nur mit Genehmigung der Friedhofverwaltung gestattet. Zugelassen werden in der Regel nur Steinmetzmeister oder andere zur Verrichtung derartiger Arbeiten befähigte Handwerksmeister.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung beizufügen, insbesondere:

- a) eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10;
- b) die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung;
- c) die Angabe über die Schriftverteilung.

Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn Grabmäler im Sinne des Abs. 1 nicht den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen.

(4) Die Neuanlage von Gräften ist nicht zugelassen.

(5) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können.

§ 15

Gestaltung und Ausmaße der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck der Friedhöfe Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen. Die Gemeinde ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen. Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern angebracht werden.
- (3) Grabmäler dürfen im Regelfall nicht höher als 1,60 m, bei Kinder- und Urnengräbern 1,00 m sein. Die Höhe wird von der Basis des Grabbeetes an gemessen. Für jede Grabstätte ist nur ein Grabmal zugelassen.
- (4) Die Ausmaße der Grabeinfassungen müssen im Regelfall den in § 13 Abs. 1 festgelegten Größen der Gräber entsprechen. Die Grabeinfassungen dürfen im Regelfall nicht höher als 0,15 m sein.
- (5) Vollabdeckungen der Grabstellen, aus optischen Gründen und aus Gründen des Denkmalschutzes sind grundsätzlich nicht zugelassen.

§ 16

Standsicherheit

- (1) Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die „Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen von Grabstätten“ der Gartenbau-Berufsgenossenschaft sind einzuhalten. Wo Steinfundamente (Stahlbeton-Streifenfundamente) bereits vorhanden sind, müssen sie zur Befestigung der Grabmäler verwendet werden.
- (2) Die Grabmäler und Einfassungen sind dauernd in gutem verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist dafür der jeweilige Nutzungsberechtigte. Er haftet für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, die von der Gemeinde festgestellten Mängel innerhalb einer von der Gemeinde bestimmten Frist zu beheben. Sollte dieser Aufforderung nicht nachgekommen werden, kann die Gemeinde die Mängel auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen.
- (4) Ist bei der Aufstellung von Grabmälern das Betreten eines Nachbargrabes notwendig, so ist vorher die Zustimmung des Friedhofwärters einzuholen. Bei eventuell notwendigen Eingriffen in eine benachbarte Grabstätte ist zuvor das Einverständnis des Nutzungsberechtigten dieser Grabstätte einzuholen.

§ 17 Entfernung der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler zu entfernen und die Grabstätte abzuräumen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Pflicht nicht innerhalb von 3 Monaten nach, kann die Gemeinde die Räumung der Grabstelle auf Kosten des Nutzungsberechtigten vornehmen oder vornehmen lassen. Grabstein, Grabeinfassung und Bepflanzung gehen in diesem Fall ohne Entschädigungsanspruch in das Eigentum der Gemeinde über. Sind Nutzungsberechtigte nicht mehr bekannt, so genügt eine öffentliche Bekanntmachung für die Dauer von 4 Wochen an der Amtstafel des Rathauses.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmäler bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

VIERTER TEIL Dienst- und Sachleistungen, Leichentransport

§ 18

Dienst- und Sachleistungen, die der Vorbereitung der Bestattung dienen (Lieferung von Särgen, Sargausstattungen, Sterbekleidern, Leichenversorgung), sowie die Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet und nach auswärts, erfolgen durch private Bestattungsunternehmer.

FÜNFTER TEIL Die gemeindlichen Leichenhäuser

§ 19

Widmungszweck, Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

(1) Die gemeindlichen Leichenhäuser dienen nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung)

- a) der Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet oder in den angrenzenden gemeindefreien Gebieten Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden;
- b) zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof;
- c) zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Die Toten werden in den Leichenhäusern aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden im Benehmen mit der Friedhofverwaltung, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Die gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

- (3) Der Zutritt zur Leiche ist nur den Angehörigen nach Absprache mit dem Friedhofwärtler, anderen nichtamtlich tätigen Personen nur mit Zustimmung der Angehörigen gestattet. Kinder unter 10 Jahren haben nur in Begleitung eines erwachsenen Angehörigen Zutritt.
- (4) Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht (§ 19 Satz 1 Bestattungsverordnung).
- (5) Im Leichenhaus darf eine Leiche nicht im offenen Sarg aufgebahrt werden, wenn nach einem Gutachten des Leichenschauers eine offene Aufbahrung nicht tunlich ist, oder das Aussehen der Leiche oder sonstige Gründe der Pietät dagegen sprechen. Eine Aufbahrung unterbleibt auch, wenn die zuständige Behörde eine sofortige Bestattung angeordnet hat.
- (6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung der bestattungspflichtigen Angehörigen.
- (7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Sektionsraum des Leichenhauses (§ 19 Satz 2 der Bestattungsverordnung) durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 20

Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden

SECHSTER TEIL

§ 21

Leichenpersonal

- (1) Die Leichenversorgung (reinigen und umkleiden) übernehmen von der Gemeinde bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Personen, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

(2) Die Verrichtungen nach Absatz 1 können auch von privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 22 Leichenträger

(1) Die Mitwirkung bei der Aufbahrung von Leichen und bei der Beerdigung obliegt den von der Gemeinde beauftragten Personen. Als Leichenträger können auch Angehörige und Mitglieder von Vereinen o.ä. eingesetzt werden.

(2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Gemeinde auch von privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 23 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter und den von der Gemeinde zugelassenen Unternehmen.

SIEBTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 24 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf den Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt, unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes und der Bestattungsverordnung, fest.

§ 25 Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt auf dem Friedhof in Dietershofen

- a) bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr: 20 Jahre;
- b) bei Leichen von Personen ab dem vollendeten 12. Lebensjahr: 30 Jahre;
- c) für die Asche verbrannter Leichen: 15 Jahre;
- d) für Tot- und Fehlgeburten: 12 Jahre.

(1a) Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt auf dem Friedhof in Weinried

- a) bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr: 15 Jahre;
- b) bei Leichen von Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr: 20 Jahre;
- c) für die Asche verbrannter Leichen: 15 Jahre;
- d) für Tot- und Fehlgeburten: 10 Jahre.

(2) Die Ruhezeit beginnt mit dem Tag der Beerdigung, für die Asche verbrannter Leichen mit dem Tag der Verbrennung.

§ 26 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschen verbrannter Leichen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von dem in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung nach den jeweils geltenden Vorschriften des Bestattungsgesetzes und der Bestattungsverordnung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch privaten Bestattungsunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

ACHTER TEIL Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- a) die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde die Friedhöfe betritt;
- b) den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt;
- c) die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen nicht beachtet;
- d) Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und unterhält;
- e) Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Gemeinde errichtet, wesentlich verändert oder entfernt;
- f) Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt;
- g) den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt.

§ 28**Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Sie kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen.

(2) Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde, binnen der hierbei gesetzten Frist nicht ausgeführt hat, so ist die Gemeinde berechtigt, die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen.

(3) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar und die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

(4) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 29**Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen sowie ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen.

§ 30**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Oberschöneck vom 02.12.2010 außer Kraft.

Oberschöneck, *11.12.2020*

Gemeinde Oberschöneck



Fuchs
1. Bürgermeister

